

Landesverband für Populäre Musik und Kreativwirtschaft M-V e.V.

§1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband für Populäre Musik und Kreativwirtschaft M-V e.V.“.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Rostock im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§2 - Vereinszweck

- (1) Der Verein ist ein Landesverband für Populäre Musik und Kreativwirtschaft.
- (2) Zweck des Vereins ist die Breitenförderung und Entwicklung populärer Musik an den Schnittstellen zwischen Kunst, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft, insbesondere durch die Nachwuchsförderung im Rahmen der Jugendhilfe.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, geeignete Rahmenbedingungen für Musikerinnen und Musiker Populärer Musik im Kontext der Kreativwirtschaft zu erschaffen, sowie etwaig bestehende Rahmenbedingungen zu verbessern.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Entwicklung der kulturellen Bildung unter anderem durch die soziale Integration von Kindern und Jugendlichen und die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen kreativen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten,
 - den Aufbau von regionalen und überregionalen Präsentationsflächen,
 - die Bereitstellung und den landesweiten Austausch von Informationen,
 - die überregionale und internationale Kooperation mit Förderern Populärer Musik und der Kreativwirtschaft,
 - die Entwicklung, Anwendung und Vermittlung geeigneter Businessmodelle inklusive Standortentwicklung und Standortkommunikation,
 - die Beratung in musikbranchenspezifischen Fragestellungen,
 - die Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 - die Initiierung und Durchführung von fördernden Projekten.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit Mitglieder ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede natürliche Person werden, die im Sinne dieser Satzung tätig und bereit ist, an der Erfüllung des Satzungszwecks kontinuierlich mitzuwirken oder die Zwecke des Verbandes fördern möchte.
- (2) Fördermitglied kann jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede natürliche Person werden. Ein Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung zwar Antragsaber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn spätestens bis zum 30.09. der Austritt erklärt ist. Ferner erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung juristischer Personen.
- (5) Mitglieder, die in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen, den Zwecken des Vereins zuwider handeln, sein Ansehen schädigen oder ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie können innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung gesondert festgelegt.

§5 - Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder entsenden eine/n ständige/n Vertreter/in in die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- (a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - (b) die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - (c) die Wahl des Vorstandes,
 - (d) die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - (e) die Beschlussfassung über die Berufung im Mitgliederaufnahmeverfahren,
 - (f) die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - (g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - (h) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.
 - (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist im Auftrag des Vorstands unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat und unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung in Textform an die Mitglieder zu versenden.
 - (7) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der in der Einladung bezeichneten Stelle eingereicht werden. Sie sind gegebenenfalls mit einer Ergänzung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung allen ordentlichen Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
 - (9) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (10) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer gefertigt und unterschrieben wird.
 - (11) Die Beschlussfassung über die Änderung dieser Vereinssatzung oder die Auflösung dieses Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
 - (12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.

§7 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann ggf. um bis zu zwei Mitglieder erweitert werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionen geregelt sind.

- (3) Zahl und Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung festzulegen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich oder auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wegen grober Pflichtverletzung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§8 - Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Bei Bedarf kann der Vorstand eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/innen einsetzen.

§9 - Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes, welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufällt.

§10 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 - Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 10.12.1999 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2000 im Punkt 10 geändert.

Die Änderung des Namens „Förderverein der LAG Rock & Pop Mecklenburg-Vorpommern“ in „Landesverband für Populäre Musik und Kreativwirtschaft M-V“ und die damit verbundene Satzungsänderung wurden auf der Mitgliederversammlung am 20.11.2007 beschlossen.

Die Änderungen im §2 zum Vereinszweck wurden am 13.01.2015 im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Änderungen in §1 Name und Sitz, §6 Mitgliederversammlung, §7 Der Vorstand und §11 Inkrafttreten wurden auf der Mitgliederversammlung am 30.11.2017 beschlossen.